

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

AG MÜNCHEN: „FCK CPS“ STRAFBAR

Das Amtsgericht (AG) München hat am 13.4.2015 die Teilnehmerin einer Demonstration der „Bürgerinitiative Ausländerstopp“ wegen Beleidigung verurteilt. So weit so gut? Der Tatbestand der Beleidigung sei deshalb erfüllt gewesen, weil die Demonstrantin eine Tasche mit der Aufschrift „FCK CPS“ getragen hat. Gerade einmal vor einem halben Jahr hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aber festgestellt, dass der Tatbestand der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch) erfordere, dass es sich bei der beleidigten Gruppe um eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe handeln muss, weshalb ein Button mit der Aufschrift „FCK CPS“ nicht als tatbestandliche Kollektivbeleidigung gewertet werden könne.

Das AG argumentiert, dass sich die Aufschrift der Tasche im betreffenden Kontext gegen die konkret eingesetzten Beamten gerichtet habe und wertet es als besonders schwerwiegend, dass die Tasche auf einer Demonstration getragen wurde und damit bewusst die Polizist_innen diffamiert worden seien, die zum Schutz der Versammlung eingesetzt waren.

Wenn das BVerfG feststellt, dass eine Kollektivbeleidigung nur bei einer „personalisierenden Zuordnung“ in Frage kommt, kann es nicht ausreichend sein, dass Polizeibeamte lediglich in der Nähe sind und sich davon in ihrer Ehre verletzt fühlen. Auch wenn Personen, die an einer Demonstration einer „Bürgerinitiative Ausländerstopp“ teilnehmen, alle nur denkbare Abneigung verdienen, ist die Auslegung des AG mit der Wertung des BVerfG aus 1 BvR 1036/14 nicht vereinbar. [ED]

SUPERAKTION

Der langjährige Antifa-Aktivist Bernd Langer wurde vom AG Tiergarten wegen der Billigung von Straftaten nach §140 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt. Langer hatte in einem Interview über einen Brandanschlag auf die Druckerei der Jungen Freiheit (JF) im Jahr 1994 gesagt, es habe sich um eine „Superaktion“ gehandelt.

Dem Verfahren ging ein Strafbefehl

voraus, den das AG Tiergarten nach einem Hinweis des ehemaligen Generalbundesanwalts Alexander von Stahl, der pikanterweise selbst Autor der JF ist, erlassen hatte.

Fernliegend ist die Annahme des Gerichts, dass die Aussage Langers zu einer Gefährdung des öffentlichen Friedens geführt habe, wie es der Tatbestand des § 140 Nr. 2 StGB verlangt. Hierzu müssen mindestens Indizien vorliegen, dass die Tat zu einer Zunahme der Verbrechensbereitschaft geführt haben könnte. Deshalb werden Billigungen von weit zurückliegenden Taten regelmäßig nicht erfasst, es sei denn sie sind noch immer dazu geeignet, den Rechtsfrieden zu bedrohen. Dies ist hier ersichtlich nicht der Fall. Langers Äußerungen sind im Interview klar



eingebettet in den Kontext der frühen 90er Jahre, die durch ein Wiedererstarken rechtsradikaler Organisationen und Gruppierungen und von ihnen ausgehende Gewalttaten geprägt waren. Die Billigung der Tat, die mittlerweile übrigens verjährt wäre, war also situationsgebunden und eine Aussage darüber, ob auch heute ein solcher Anschlag für Langer eine „Superaktion“ wäre, lässt sich dem Interview nicht entnehmen. [ED]

„ICH FAHR SCHWARZ“ II

Im Heft 2/15 berichteten wir über ein Urteil des AG Starnberg gegen einen Mann, der mit einem umgehängten Schild mit der Aufschrift „Ich fahre schwarz“ ebendies ge-

tan hatte und zu 25 Tagessätzen verurteilt worden war.

Auch das Oberlandesgericht (OLG) Köln hatte mittlerweile einen ähnlichen Fall zu verhandeln (Az.: 1 RVs 118/15), bei dem sich ein Mann einen Zettel mit der gleichen Aufschrift an die Mütze geklemmt hatte. Der 1. Senat war – wie auch das AG Starnberg – der Auffassung, dass es sich um eine Erschleichung von Dienstleistungen handle.

Zuzustimmen ist dem Gericht in seiner Analyse, dass es nicht darauf ankommen kann, ob andere Fahrgäste das Schild wahrnehmen, da es nicht deren Aufgabe sei, dafür zu sorgen, dass andere Bahnfahrende ihren Fahrpreis entrichten. Allerdings ist das eben auch nicht die Aufgabe des Strafrechts. Ob Vertragspartner in einem Vertrag ihre Vertragsbedingungen nicht erfüllen, ist zunächst eine rein privatrechtliche Frage. Für die Nichterfüllung existieren in den Beförderungsverträgen auch Regelungen über Vertragsstrafen („erhöhtes Beförderungsentgelt“).

Systematisch ist § 265a StGB als Betrugsdelikt einzuordnen. Der Unwertgehalt der Tat ist mithin eine das Vermögen schädigende Täuschungshandlung und nicht die Vertragsbrüchigkeit eines Vertragspartners. Hierzu passt auch der Wortlaut der Norm, der vom „Erschleichen“ einer Dienstleistung spricht. Das erfordert eine aktive Täuschungshandlung, die über die reine Benutzung des Verkehrsmittels hinausgeht. Üblicherweise wird deshalb darauf abgestellt, ob der ohne Fahrschein fahrende Fahrgast den Anschein rechtmäßigen Verhaltens erweckt und somit aktiv über die Rechtmäßigkeit seines Tuns täuscht. Das ist freilich ein argumentativer Zirkelschluss, der das über die reine Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln hinausgehende Erfordernis des „Erschleichens“ schlicht obsolet macht.

Die Urteile des OLG Köln und des AG Starnberg zeigen, dass Gerichte keine Hemmungen haben, diese umstrittene Konstruktion auch bei aktiven Offenbarungsmaßnahmen der Fahrgäste anzuwenden und der Norm so auch das letzte bisschen Klarheit zu nehmen. [ED]